

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00013 \ 12 \ V

Amt 10 Haupt-, Personal- und Schulamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wahl

Eitorf, den 19.10.2004

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

**Rat der Gemeinde Eitorf am 08.11.2004**

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat bestellt alle Mitglieder der Ausschüsse (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für die Ausschüsse, denen sie selbst nicht angehören.
2. Darüber hinaus bestellt der Rat für folgende Ausschüsse stellvertretende sachkundige Bürger:

Ausschuss:

Stellv. SKB

Partei/Wählergruppe

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. Gem. § 58 Abs. 1 GO beschließt der Rat folgende Vertretungsregelung:

- a. Die Ratsmitglieder einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied ein Ausschussmitglied dieser Fraktion vertreten darf.
- b. Die unter 1. genannten sachkundigen Bürger (Ausschussmitglieder) einer Fraktion, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jeder sachkundiger Bürger einen sachkundigen Bürger dieser Fraktion vertreten darf.

- c. Unter 2. bestellte stellvertretende sachkundige Bürger einer Fraktion sind nur zur Vertretung von sachkundigen Bürgern dieser Fraktion im jeweiligen Ausschuss berechtigt.

Im Falle eines Fraktionsaustritts oder –ausschlusses erlischt das Vertretungsrecht. Bei einem Fraktionswechsel kann das Vertretungsrecht nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der aufnehmenden Fraktion nur für diese wahrgenommen werden.

#### **Begründung:**

Die Vertretungsregelung in den Ausschüssen ist bisher in § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf geregelt. Stellvertretende sachkundige Bürger wurden darüber hinaus auf Antrag von – meistens kleineren – Fraktionen gewählt.

Grundlage für die Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder ist § 58 Abs. 1 GO. Sofern der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Die einschlägigen Kommentierungen zu § 58 GO sagen jedoch aus, dass eine „Pauschalregelung“ in der Hauptsatzung, wonach alle Mitglieder einer Fraktion sich in den Ausschüssen vertreten können, nicht möglich ist. Vielmehr sind auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu wählen. Hierbei, so die Kommentierung gelte der Grundsatz *„stimmberechtigte Ausschussmitglieder müssen immer gewählt sein, auch wenn sie nur stellvertretend mitwirken“*.

Die Gemeindeordnung verlangt nicht, dass für jedes Ausschussmitglied ein bestimmter Vertreter gewählt werden muss.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, die bisher angewandte Regelung der Stellvertretung in einen konkreten Beschluss zu fassen. So wird erkennbar, dass alle im Zuge der Vertretungsregelung in Frage kommenden Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger nun vom Rat formal als stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt sind.

Darüber hinaus werden von Fraktionen gelegentlich nur für bestimmte Ausschüsse stellvertretende sachkundige Bürger vorgeschlagen.

Dies wurde ebenfalls in den Beschlussvorschlag aufgenommen. Es wird gebeten, entsprechende Vorschläge bis zum Sitzungstag dem Ratsbüro zuzuleiten.

Die Hauptsatzung wird entsprechend angepasst.